

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Simone Tolle, Thomas Gehring, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Mit der Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 10. Mai 2005 (Drs. 15/3385) hat der Landtag auf Initiative der CSU-Fraktion den Weg zur Erhebung von Schulgeld an kommunalen Fachschulen geebnet. Begründet wurde dies damit, dass durch den Schulbetrieb Defizite entstanden seien, „die von den Kommunen nicht länger ausgeglichen werden können.“ Bei dieser Problembeschreibung bestand sowohl damals als auch heute Konsens. Mit der Entscheidung, den Kommunen die Möglichkeit zur Erhebung von Schulgeld zu eröffnen, wurde jedoch bewusst in Kauf genommen, dass die bestehenden Defizite an den kommunalen Fachschulen allein von den Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden. Dem Anspruch eines zugangs- und chancengerechten Bildungssystems stand und steht diese Entscheidung entgegen.

B) Lösung

Bildung und Wissen sind Bayerns Rohstoffe der Zukunft. Gerechte Zugangsmöglichkeiten zu allen Bildungsangeboten sind die Grundvoraussetzung für eine chancen- und teilhabegerechte Gesellschaft. Gleichzeitig sind sie als Standortfaktor entscheidend für die Entwicklung Bayerns. Das Ergebnis des Volksbegehrens zur Abschaffung der Studiengebühren ist ein erster Schritt in Richtung eines Bildungssystems, das die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger ermöglicht und nicht länger sozial selektiv ist. Ein weiterer Schritt auf diesem Weg ist die Abschaffung des Schulgeldes an kommunalen Fachschulen – auch und insbesondere im Sinne der Gleichwertigkeit von allgemeiner, beruflicher und akademischer Bildung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Freistaat und Kommunen:

Durch den Wegfall der Möglichkeit zur Erhebung von Schulgeld an kommunalen Fachschulen entstehen den Kommunen finanzielle Ausfälle. Diese sollen in voller Höhe durch den Freistaat ausgeglichen werden.

Bürgerinnen und Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

In Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), werden die Worte „; an kommunalen Fachschulen kann Schulgeld erhoben werden“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.